

SATZUNG
des Vereins zur Förderung der
Otto-von-Bismarck-Stiftung eV.

Präambel:

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 5. Juni 1997 den Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Otto-von-Bismarck-Stiftung angenommen. Das Gesetz über die Errichtung einer Otto-von-Bismarck-Stiftung ist am 24. Oktober 1997 in Kraft getreten (BGBl 1997, Teil 1, S. 2582). Die Otto-von-Bismarck-Stiftung wurde mit dem Sitz in Aumühle / Friedrichsruh als rechtskräftige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Zweck der Stiftung ist es, das Andenken an das Wirken des Staatsmannes Otto von Bismarck zu wahren, seinen Nachlass zu sammeln und zu verwalten sowie für die Interessen der Allgemeinheit in Kultur und Wissenschaft, Bildung und Politik auszuwerten.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Otto-von-Bismarck-Stiftung e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Aumühle, OT Friedrichsruh.

§ 2

Aufgabe und Zweck

Aufgabe und Zweck des Vereins ist es, die Otto-von-Bismarck-Stiftung zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beiträge der Mitglieder, das Sammeln von Spenden sowie auf andere geeignete Weise.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins zur Erfüllung seiner Aufgaben bestehen aus Geld- und Sachspenden, Zuwendungen und Zuschüssen sowie Mitgliedsbeiträgen.
Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5

Mitglieder

- (1) Mitglieder - natürliche und juristische Personen - werden durch den Vorstand in den Verein aufgenommen.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss sowie Tod bei natürlichen Personen und Auflösung von juristischen Personen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Mitgliederversammlung und Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand nach Bedarf einberufen. Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Über die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt. Dieses bedarf der Unterzeichnung durch den Versammlungsleiter und einen von ihm bestimmten Protokollführer.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

1. Wahl des Vorstandes,
2. Wahl von 2 Kassenprüfern,
3. Genehmigung des vom Vorstand nach Bedarf aufzustellenden Haushaltsplanes,
4. Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages,
5. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,

6. Satzungsänderungen,
 7. wesentliche Angelegenheiten des Vereins, die der Vorstand zur Entscheidung der Mitgliederversammlung vorlegt oder deren Entscheidung von der Mitgliederversammlung beansprucht wird,
 8. Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
Stimmenenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

dem/der Vorsitzenden,
2 stellvertretenden Vorsitzenden,
1 Schatzmeister,
bis zu 5 Beisitzern.

Der Vorstand wird für jeweils 2 Jahre gewählt

- (2) Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins und die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben.

§ 9

Auflösung

Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Otto-von-Bismarckstiftung, die es unmittelbar und

10.01.2020

ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte zu diesem Zeitpunkt diese Stiftung nicht mehr bestehen, fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung Preußischer Kulturbesitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.